

Landesnatschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Wirtschaftsministerium
Herrn Minister Ernst Pfister
Theodor-Heuss-Straße 4
70174 Stuttgart

Bearbeitung:
Dr G. Bronner, LNV

Stuttgart, den 03.04.2008

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom
wm-enev-dvo08

Telefon/E-Mail

0711/248955-23, Anke.Trube@lnv-bw.de

Entwurf einer novellierten Verordnung (EnEV-DVO) der Landesregierung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung (EnEV)

Az 4-450/121 vom 11.03.2008

Sehr geehrter Herr Minister,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Zusendung der Unterlagen zu dem oben genannten Vorhaben und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der weiteren nach §67 NatSchG BW anerkannten Naturschutzverbände AG Die NaturFreunde, Landesfischereiverband, Landesjagdverband, NABU, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Schwäbischer Albverein und Schwarzwaldverein.

Der LNV verweist in diesem Zusammenhang auch auf die Projekte zur Energieeffizienz, die in Verbindung mit der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes von Projektgruppen in Ihrem Hause erarbeitet wurden und nun umgesetzt werden sollen. Unter dieser Maxime muss auch diese Stellungnahme gesehen werden.

Die EnEV ist ein entscheidendes Instrument des Klimaschutzes. Sie legt für neue Gebäude, die Jahrzehnte stehen werden, den Energieverbrauch fest. Der Gebäudeenergieverbrauch stellt einen erheblichen Teil des gesamten Energieverbrauchs dar.

Dementsprechend ist für den Klimaschutz und für die von Bundes- und Landesregierung beschlossenen CO₂-Reduktionsziele entscheidend, dass die EnEV anspruchsvolle Standards festlegt und dass diese in der Realität auch erreicht werden. Letzteres ist Aufgabe der EnEV-Durchführungsverordnung.

Unter diesem Aspekt hat die EnEV-DVO bisher vollständig versagt! Studien haben gezeigt, dass nicht einmal die Hälfte der neu gebaute Gebäude die Standards der EnEV einhalten. Ursache ist die der bisherigen EnEV-DVO zu Grunde liegende Strategie, Aufwand, Kosten und Überwachungspersonal zu minimieren und stattdessen voll auf Eigenkontrolle durch den Bauherrn zu setzen. Diese Strategie hat völlig versagt. Quintessenz der bisherigen EnEV-DVO lautet: „Ein Vollzug der EnEV findet nicht statt!“

Vor diesem Hintergrund weist der Entwurf einer neuen EnEV-DVO einige (wenige) positive Aspekte auf. Er ist aber nach wie vor völlig ungeeignet, sein Ziel zu erreichen: dass die Standards der EnEV in der Realität eingehalten werden. Ganz erhebliche Nachbesserungen sind erforderlich, will die Landesregierung nicht ihre Erkenntnisse zu Klimaschutz und Energieeffizienz Lügen strafen.

Im Einzelnen:

§ 2 Zu errichtende Gebäude

Der bisherige Absatz 3 mit der Verpflichtung des Architekten, Stichproben auf der Baustelle durchzuführen, ist weggefallen. Abgesehen davon, dass gegen diesen Paragraphen bereits bisher häufig (in der Regel?) verstoßen wurde, ist dies der falsche Weg. Angesichts der Tatsache, dass auf der Baustelle regelmäßig gegen die EnEV verstoßen wird, ist es absurd, die bisher vorgeschriebenen spärlichen Kontrollen vollends abzuschaffen. Deshalb bitten wir darum, diese Stichprobenprüfung (samt einer Berichtspflicht über die Durchführung der Stichproben in Form einer Erklärung durch den Planverfasser) in die novellierte Fassung der EnEV-DVO aufzunehmen.

Nach Absatz 5 bittet der LNV um Einfügung eines neuen Absatzes:

Nach Fertigstellung des Rohbaus einschließlich Isolierung, Fenster, Türen und Heizungstechnik hat der Bauherr durch eine Fachfirma einen Blowerdoortest mit thermographischen Aufnahmen durchführen zu lassen, dessen Ergebnis der Baurechtsbehörde zu übermitteln ist.

Begründung: Der Blowerdoortest mit Thermographie muss zwingend nach Fertigstellung der Gebäudehülle, aber noch im Rohbau erfolgen. Findet der Test später statt,

wird zwar festgestellt, dass nicht korrekt gearbeitet wurde, aber es lässt sich nichts mehr korrigieren. Erfolgt der Blowerdoor ohne Thermographie, können zwar Fehler festgestellt werden, nicht aber, woran diese Fehler liegen.

Das Land muss für diese Tests jedoch dringend einheitliche technische Standards definieren und vorgeben.

Ferner sollte Absatz 6 wie folgt geändert werden:

(6) Die Baurechtsbehörde hat durch Kontrolle von Akten sicherzustellen, dass die Ausführung den Nachweisen nach Absatz 1 und den Erklärungen nach Absatz 2 bis 4 entspricht. Insbesondere hat sie die Wärmeschutzberechnung und die Ergebnisse der Blowerdoormessung zu prüfen. Zu diesem Zweck sind die Planverfasser oder Bauherren zur Erteilung der notwendigen Auskünfte und Vorlage der entsprechenden Unterlagen verpflichtet.

Hierfür können unabhängige Sachkundige beauftragt werden. Unabhängige Sachkundige nach Satz 1 sind (a) die Energieagenturen in Baden-Württemberg und (b) die Energieberater, die vor dem 25. April 2007 beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für das Förderprogramm „Vor-Ort-Energiesparberatung“ als antragsberechtigt registriert, bzw. anerkannt und die nicht am bisherigen Verfahren beteiligt waren. Die Kosten der Kontrollen trägt über eine Änderung der Gebührenordnung die Gesamtheit der Bauherren.

§ 3 Bestehende Gebäude und Anlagen

Absatz 7 sollte wie folgt geändert werden:

(7) Die Baurechtsbehörde hat durch Kontrolle von Akten sicher zu stellen, dass die Ausführung den Nachweisen nach Absatz 1 und den Erklärungen nach Absatz 2 entsprechen. Zu diesem Zweck sind die Planverfasser oder Bauherren zur Erteilung der notwendigen Auskünfte und Vorlage der entsprechenden Unterlagen verpflichtet.

Hierfür können unabhängige Sachkundige beauftragt werden. Unabhängige Sachkundige nach Satz 1 sind (a) die Energieagenturen in Baden-Württemberg und (b) die Energieberater, die vor dem 25. April 2007 beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für das Förderprogramm „Vor-Ort-Energiesparberatung“ als antragsberechtigt registriert, bzw. anerkannt und die nicht am bisherigen Verfahren beteiligt waren. Die Kosten der Kontrollen trägt über eine Änderung der Gebührenordnung die Gesamtheit der Bauherren.

Absatz 8 ist ersatzlos zu streichen: Einfamilien- und Doppelhäuser verbrauchen spezifisch besonders viel Energie und sollten deshalb nicht ausgenommen werden.

§ 6 Außerbetriebnahme von Heizkesseln

Abs 2 ist ersatzlos zu streichen.

§ 8 Ausnahmen für Gebäude öffentlicher Körperschaften

Dieser § ist ersatzlos zu streichen. Besondere Privilegien für öffentliche Gebäude sind nicht sachgerecht und dem Bürger nicht zu vermitteln. Dies widerspricht der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand, die sogar explizit in der EnEV verankert ist.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Der § 9 sollte analog dem § 9 des Gesetzes zur Nutzung erneuerbare Wärmeenergie in Baden-Württemberg (Erneuerbare-Wärme-Gesetz – EWärmeG) ergänzt werden. Insbesondere weil, das EWärmeG energetische Sanierungen als ersatzweise Erfüllung akzeptiert. Wir schlagen folgende Änderungen vor:

4. einer Unterrichtung nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt,
5. auf den Nachweisen, Erklärungen und im Energieausweis falsche Angaben macht.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und Absatz 2 Nr. 1 werden mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro, Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 5 mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Ehret
- Vorsitzender -